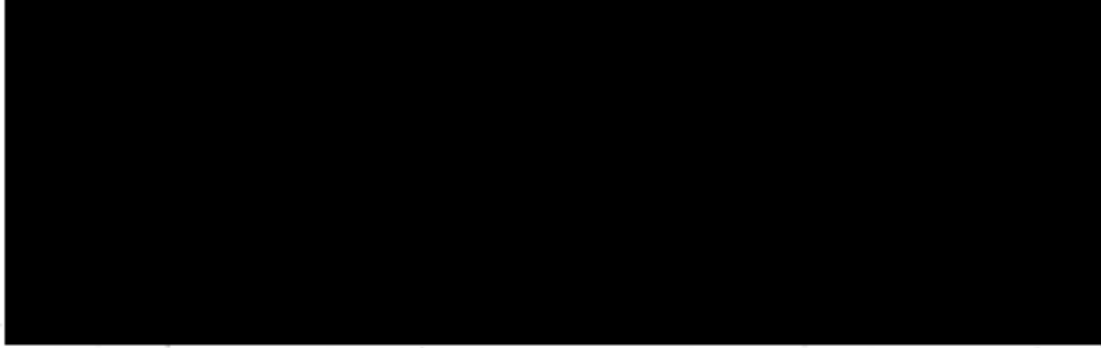




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Unterlagen, die zum Rückruf der Presseakkreditierung  
für einige Journalisten beim G 20-Gipfel in Hamburg  
führten

Bezug: Ihr Antrag vom 13. Juli 2017

Aktenzeichen: Z I 4-13002/4-

Berlin, 14. August 2017

Seite 1 von 4



mit E-Mail vom 13. Juli 2017 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung folgender Unterlagen:

*„Alle internen Unterlagen, die zum Rückruf der Presseakkreditierung für einige Journalisten beim G20-Gipfel in Hamburg führten, inkl. auch um eine vollständige Aufstellung/Liste, aller internen Unterlagen, auch wenn diese nicht ihrer Verfügungsgewalt unterliegen.“*

Zum Verfahren selbst kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

Sämtliche Medienvertreter wurden durch das Bundeskriminalamt (BKA) einer Überprüfung zu Zwecken des Personenschutzes gemäß § 5 BKAG unterzogen. Diese Personenüberprüfung beinhaltete eine Abfrage in polizeilichen Dateien. Zusätzlich wurde gesondert bei der Polizei Hamburg und beim BfV nach dort vorliegenden Erkenntnissen angefragt. In der Folge wurde über 30.000 Personen, davon 5.000 Me-

dienvertretern, eine Akkreditierung erteilt. Bei 28 Medienvertretern hatte das BKA bereits zum Zeitpunkt der Akkreditierung Sicherheitsbedenken.

In Abwägung zwischen dem hohen Rechtsgut der Pressefreiheit und der zu gewährleistenden Sicherheit der Gipfelteilnehmer entschied das Bundespresseamt (BPA) nach Beratung des BKA, diesen 28 Personen dennoch eine Akkreditierung zu erteilen. Bei vier weiteren Personen wurden dem BKA erst nach erfolgter Akkreditierung Sicherheitserkenntnisse bekannt, die sodann zur Entziehung der Akkreditierung führten. Insgesamt wurden 62 Personen die Akkreditierung nicht erteilt bzw. entschieden, sie nachträglich zu entziehen (32 davon Journalisten).

Zwischen BKA und BPA war bezüglich der 28 Medienvertreter zunächst vereinbart, nur den Zutritt in das Internationale Medienzentrum (Sicherheitszone 2) und zur Abschlusspressekonferenz (Sicherheitszone 1) zu gewähren. Während der Abschlusspressekonferenz sollte eine enge Begleitung der Medienvertreter mit Vorerkenntnissen durch Kräfte des BKA stattfinden. Damit wäre die Sicherheit der Schutzpersonen, aber auch der störungsfreie Ablauf der medienwirksamen Veranstaltungen, gewährleistet gewesen. Es wurde davon ausgegangen, dass man die Anwesenheit dieser Medienvertreter bei „Poolterminen“, also solchen Terminen im unmittelbaren Aufenthaltsbereich von Schutzpersonen (Sicherheitszone 1), würde vermeiden können. Dies war auch in der Vergangenheit in dem bewährten Verfahren der Vergabe von Poolkarten regelmäßig gelungen. Derartige Pooltermine fanden bei dieser Veranstaltung sowohl in der Messe als auch in den Hotels der am höchsten gefährdeten Schutzpersonen statt.

Bei „Pools“ handelt es sich um geführte Pressetermine innerhalb der Sicherheitszone 1. Für die begrenzten Poolplätze mussten sich die Medienvertreter gesondert bewerben.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten vor Ort und der Dynamik des Gipfelgeschehens kristallisierte sich dann aber heraus, dass nicht mehr sichergestellt werden konnte, dass nicht auch trotz Sicherheitsbedenken akkreditierte Medienvertreter Zugang zu Pool-Terminen in der Sicherheitszone 1 erlangen könnten insbesondere, soweit es sich um Termine in den Delegationshotels handelte, in denen eine elektronische Überprüfung der Akkreditierung nicht möglich war. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage (angekündigter Action Day am 7. Juli 2017 zur Störung des Gipfelverlaufes) war aus Sicht der Polizeiführung nicht auszuschließen, dass sich der betreffende Personenkreis Zugang in die Sicherheitszone 1 und damit in die unmittelbare Nähe der Schutzpersonen des BKA verschaffen konnte. Aufgrund der Vielzahl der Pooltermine über den gesamten Gipfelverlauf war diese Situation nicht mehr kontrollierbar. Vor dem Hintergrund der dann noch kurzfristig angekündigten Störung des

Gipfelverlaufs im Rahmen des Action Days konnten eine Gefährdung der Schutzpersonen nicht mehr ausgeschlossen und ein störungsfreier Verlauf der Medientermine nicht mehr gewährleistet werden, weshalb dann schließlich doch bei allen Personen, zu denen Erkenntnisse vorlagen, entschieden wurde, die Akkreditierung zu entziehen. Nur so konnte ein Fernbleiben von den risikobehafteten „Poolterminen“ sichergestellt werden. Von den 32 Medienvertretern wurde tatsächlich 9 Medienvertretern der Akkreditierungsausweis entzogen.

Die betroffenen Medienvertreter können sich persönlich an das BKA wenden, um zu erfahren, ob und wenn ja, welche Daten in polizeilichen Dateien über ihn oder sie gespeichert sind (§ 12 Abs. 5 BKAG i.V.m. § 19 BDSG).

I. Hinsichtlich der von Ihnen konkret erbetenen Unterlagen ergeht folgende

**Entscheidung:**

Ihr Antrag wird unter Berufung auf § 3 Nr. 4 und § 3 Nr. 8 IFG abgelehnt.

**II Begründung:**

Dem BMI liegen nur zu vier Personen Informationen vor, die am 6. Juli 2017 zu einem nachträglichen Akkreditierungsentzug geführt haben. Grundlage hierfür waren Sicherheitsbedenken, die erst nach erfolgter Akkreditierung bekannt und dem BMI durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 06. Juli 2017 berichtet wurden.

Der Bericht des BfV vom 06. Juli 2017 unterliegt dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ und ist daher gem. § 3 Nr. 4 IFG vom Informationsanspruch ausgeschlossen. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs-oder Vertraulichkeitspflicht oder einem berufs-oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Der Bericht darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Unabhängig von dem Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG sind von den Nachrichtendiensten stammende und in den hiesigen Akten befindliche Dokumente zudem von einer Einsichtnahme gem. § 3 Nr. 8 IFG ausgenommen. Schon um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, ist die in dieser Vorschrift normierte uneingeschränkte Ausnahme für den Bereich der Nachrichtendienste so auszulegen, dass sie sich auch auf die VON den Nachrichtendiensten herausgegebenen Dokumente *bezieht*, die sich in den Akten anderer Behörden befinden.

Bezüglich der anderen 28 Medienvertreter, denen die Akkreditierung am 7. Juli 2017 nachträglich entzogen wurde, erfolgte die Entscheidung wie oben dargestellt, sodass dem BMI keine Unterlagen vorliegen, die zu dem Entzug der Akkreditierung dieser Personen führten.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
Poststelle@bmi.bund.de
  - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Felchner